

**Amt für Senioren und Sozialsprengel****Verzeichnis der öffentlichen Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste (ÖBPB), im Sinne des Art. 18, Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7****Nummer Eintragung ins Register/Jahr****021/2008****BENENNUNG**

„Von-Kurz-Stiftung Ö.B.P.B.“

SITZ

Von-Kurz-Straße, Nr. 15

39039 NIEDERDORF

Steuernummer/MwSt.Nummer

01121900219

MASSNAHMEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG

Beschluss Nr. 1284 vom 25.8.1983 des Regionalausschusses

Beschluss Nr. 97 vom 17.3.2005 des Regionalausschusses

Beschluss Nr. 189 vom 4.6.2008 des Regionalausschusses

Beschluss Nr. 160 vom 30.5.2017 der Regionalregierung (Veröffentl. 16.6.2017)

ZIELSETZUNG UND KONKRET AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

1. Der Betrieb hat den Zweck, das individuelle, relationale und soziale Wohlbefinden von Frauen und Männern zu festigen und zu fördern und den Personen in Notsituationen – insbesondere der betagten Bevölkerung – zu helfen, indem er in erster Linie die nachstehenden Dienstleistungen erbringt:

a) stationäre Tagespflegedienste und Langzeit- und Kurzeitpflegedienste in eigenen Einrichtungen;

b) Hauspflegedienste (soziale und/oder gesundheitliche Betreuung, Logiedienst, Wäschedienst, Verabreichung von Mahlzeiten an Auswärtige, Transport usw.) im Einklang mit den geltenden Bestimmungen;

c) Vermietung der Seniorenwohnungen an Bürger beiderlei Geschlechts der Gemeinde Niederdorf.

2. Insbesondere:

a) sichert der Betrieb eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete adäquate allgemeine, soziale, krankenflegerische, rehabilitative und allgemein- sowie fachärztliche Betreuung in Abstimmung mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen;

b) fördert er die individuelle Integrität der betreuten Personen und arbeitet auf deren Rehabilitation hin, damit sie in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld verbleiben oder sich darin wieder eingliedern können;

c) bietet er Beschäftigungstherapie und weitere Tätigkeiten im Bildungs- und Freizeitbereich, die auch heimexternen Nutzern zugänglich sind und auf die Wiederherstellung und Erhaltung der Restfähigkeiten der Betreuten abzielen; gleichzeitig fördert er die Beteiligung der Betreuten an den im umliegenden Gebiet veranstalteten Initiativen;

d) realisiert er Initiativen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die soziale Situation zu verbessern und jeder Art von altersbedingter Diskriminierung entgegenzuwirken.

3. Der Betrieb kann sämtliche mit seinem institutionellen Zweck verbundenen Tätigkeiten zusätzlicher oder ergänzender Natur durchführen. Um seinen institutionellen Zweck zu erreichen und um eine bessere Verwaltung seiner Ressourcen zu ermöglichen, kann der Betrieb außerdem – sofern dies zweckdienlich ist und nicht als vorwiegende Tätigkeit durchgeführt wird – unter Beachtung der für die Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter geltenden Bestimmungen sämtliche Akte und Geschäfte – auch privatrechtlicher Natur – abschließen, die dazu dienen, die angestrebten Ziele zu verwirklichen.

4. Der Betrieb ist in das auf Landesebene errichtete System der sozialen Maßnahmen und Dienste eingebunden und wirkt, auch mit autonomen Vorschlägen, an der Planung im sozialen und sozial-sanitären Bereich mit. Er verwendet die eigenen Mittel und Vermögenserträge, um Dienste zu erbringen, die mit dem bestmöglichen Kosten-Qualitäts-Verhältnis in erster Linie auf die Bedürfnisse älterer u. pflegebedürftiger Menschen beiderlei Geschlechts eingehen.

5. Der Betrieb pflegt die institutionelle Zusammenarbeit mit jeder anderen öffentlichen Verwaltung, mit jeder Einrichtung des Privatrechts oder des Dritten Sektors und mit jeder weiteren Organisation für ehrenamtliche Tätigkeit, die ohne Gewinnzweck im Bereich der Fürsorge und der Sozialdienste tätig ist.

Die Formen dieser Zusammenarbeit sind durch das entsprechende Reglement des Betriebes geregelt.

6. Der Betrieb ist sich bewusst, dass der berufliche Einsatz seiner Mitarbeiter einen entscheidenden Faktor für die Qualität der geleisteten Pflege- und Betreuungsdienste darstellt. Zu diesem Zweck fordert und unterstützt er die Beteiligung der Mitarbeiter an der Planung und an der Bewertung der Tätigkeit sowie ihre Aus- und Fortbildung, die als qualitätsförderndes Element bei den vom Betrieb erbrachten Maßnahmen und Leistungen anerkannt wird.

GRÜNDUNG DER STIFTUNG – Jahr 1456

EINSTUFUNG: II. II. III. Buchstabe h)			
MASSNAHMEN ÜBER DIE EINSTUFUNG			
Beschluss Nr. 4015 vom 3.7.1989 des Landesausschusses II. Kategorie			
Beschluss Nr. 2832 vom 12.6.1995 der Landesregierung II. Kategorie			
Dekret des Landesrates Nr. 48/24.2. vom 16.3.1999 III. Kategorie			
Beschluss der Landesregierung Nr. 1901 vom 4.6.2007 (Buchstabe h)			
Betriebsordnung genehmigt mit Beschluss vom 29.9.2008, Nr. 74			
Genehmigt mit Beschluss Nr. 37 vom 5.9.2017			
Personalordnung genehmigt mit Beschluss vom 29.9.2008, Nr. 74			
Genehmigt mit Beschluss Nr. 21 vom 29.5.2018			
Vertragsordnung genehmigt mit Beschluss vom 29.9.2008, Nr. 74			
Genehmigt mit Beschluss Nr. 22 vom 29.5.2018			
Buchhaltung genehmigt mit Beschluss vom 29.9.2008, Nr. 74			
Genehmigt mit Beschluss Nr. 36 vom 5.9.2017			
MASSNAHMEN ÜBER DIE ABÄNDERUNG/ZUSAMMENLEGUNG/KONSORTIUM/AUFLÖSUNG			
“Von-Kurz-Stiftung” – Niederdorf – 5 Jahre – Dekret Nr. 18058/2023 vom 9.10.2023			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Neuer Verwaltungsrat bis 24.10.2028	Präsident
1	Gemeinderat Niederdorf	Manfred KRISTLER PALLHUBER – Präsident*	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat Niederdorf	Ingrid STABINER WISTHALER – Vizepräsidentin*	
3	Gemeinderat Niederdorf	Alois FAUSTER	
4	Gemeinderat Niederdorf	Waltraud FALLER	
5	Gemeinderat Niederdorf	Freddy MAIR	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Patrick MOLING – ernannt mit Beschluss des VR Nr. 42 vom 14.12.2022 (2023-2025)	

“Von-Kurz-Stiftung” – Niederdorf – 5 Jahre – Dekret Nr. 20239/2018 vom 16.10.2018			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis <u>24.10.2023</u>	Präsident
1	Gemeinderat Niederdorf	Manfred KRISTLER PALLHUBER – Präsident*	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat Niederdorf	Ingrid STABINER WISTHALER – Vizepräsidentin*	
3	Gemeinderat Niederdorf	Alois FAUSTER	
4	Gemeinderat Niederdorf	Waltraud FALLER	
5	Gemeinderat Niederdorf	Freddy MAIR	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Wolfgang MAIR – ernannt mit Beschluss des VR Nr. 39/2016 vom 13.12.2016 (2017-2019) Dr. Patrick MOLING – ernannt mit Beschluss des VR Nr. 33 vom 19.11.2019 (2020-2022)	

“Von-Kurz-Stiftung” – Niederdorf – 5 Jahre – Dekret Nr. 220/24.2. vom 6.9.2013			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis <u>15.10.2018</u>	Präsident
1	Gemeinderat Niederdorf	Manfred KRISTLER PALLHUBER – Präsident*	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat Niederdorf	Ingrid STABINER WISTHALER – Vizepräsidentin*	
3	Gemeinderat Niederdorf	Alois FAUSTER	
4	Gemeinderat Niederdorf	Andrea AGSTNER	
5	Gemeinderat Niederdorf	Karl KAMMERER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Wolfgang MAIR – ernannt mit Beschluss des VR Nr. 37 vom 30.12.2013 (2014-2016)	

“Von-Kurz-Stiftung” – Niederdorf – 5 Jahre – Dekret Nr. 376/24.2. vom 9.9.2008			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 29.9.2013	Präsident
1	Gemeinderat Niederdorf	Manfred KRISTLER PALLHUBER – Präsident*	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat Niederdorf	Ingrid STABINER WISTHALER – Vizepräsidentin*	
3	Gemeinderat Niederdorf	Emma OBERLECHNER TASCHLER	
4	Gemeinderat Niederdorf	Josef DURNWALDER	
5	Gemeinderat Niederdorf	Karl KAMMERER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Patrick MOLING – bis 31.12.2010 – Entscheidung des außerordentlichen Kommissars vom 24.7.2008, Nr. 6	

Von Kurz-Stiftung – Niederdorf / 5 Jahre				
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 10.01.2006 – Dekret Nr. 1/24.2. vom 2.1.2001	Ersatzmitglieder	Präsident
1	Gemeinderat	Manfred PALLHUBER KRISTLER *		*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Dr. German GASSER	Alois FAUSTER (Dekret Nr. 12/24.2. vom 24.1.2001)	
3	Gemeinderat	Franz KÜNIG		
4	Gemeinderat	Ingrid STABINGER WISTHALER*		
5	Gemeinderat	Josef KAMMERER		

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 10.01.2001 – Dekret Nr. 3/24.2. vom 9.1.1996	Präsident
1	Gemeinderat	Manfred PALLHUBER KRISTLER *	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt

2	Gemeinderat	Josef KAMMERER*	
3	Gemeinderat	Dr. German GASSER	
4	Gemeinderat	Anton LASTEI	
5	Gemeinderat	Paula OSANNA PERATHONER	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat „verzögert“ bis 10.01.1996 – Beschluss Nr. 7827 vom 10.12.1990	Präsident
1	Gemeinderat	Anton LASTEI	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Manfred PALLHUBER KRISTLER*	
3	Gemeinderat	Dr. German GASSER	
4	Gemeinderat	Paula PERATHONER OSANNA	
5	Gemeinderat	Josef KAMMERER*	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 13.08.1990 – Beschluss Nr. 3781 vom 13.8.1985	Präsident
1	Gemeinderat	Sebastian SCHMIEDHOFER*	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Josef KAMMERER	
3	Gemeinderat	Anton LASTEI	
4	Gemeinderat	Dr. German GASSER	
5	Gemeinderat	Augusta INNERKOFER BACHER	

1985 – 1990 fehlt Beschluss der Landesregierung